

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Änderung des Bebauungsplanes „Kupferhölde“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten;

- Ergänzender Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 74 Abs. 1 und 7 LBO
- Billigung des Entwurfes zur dritten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Ergänzender Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 74 Abs. 1 und 7 LBO

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 21.12.2004 ergänzend die Einleitung des Verfahrens zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften bzw. zur Änderung und Aufhebung von bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zusammen mit der Bebauungsplanänderung gem. § 74 Abs. 1 und 7 LBO beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Entwurf.

Billigung des Entwurfes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung

In seiner Sitzung vom 21.12.2004 hat der Gemeinderat den Entwurf zur dritten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung nebst Änderungen/Ergänzungen gebilligt. Für die o.a. Bebauungsplanänderung besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine UVP wird deshalb nicht durchgeführt.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2004 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen. Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 24.01.2005 bis 24.02.2005 im Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, Zimmer 414 und 420, 75015 Bretten, zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks bzw. Gebäudes enthalten. Die Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen. Das Verfahren zur dritten Änderung des o.a. Bebauungsplanes wird in Anwendung von § 244 Abs. 2 BauGB 2004 nach bisherigem Recht (BauGB 2001) fort- bzw. zu Ende geführt.

Bretten, 13.01.2005

Bürgermeisteramt Bretten

Öffentliche Bekanntmachung II

Bebauungsplan „Edisonstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten

- Aufstellungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB 2004 und § 74 Abs. 1 + 7 LBO

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 21.12.2004 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Edisonstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 1 + 7 LBO beschlossen. Der vorgesehene Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan. Diese Bekanntmachung ergeht gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO.

Bretten, 13.01.2005

Bürgermeisteramt Bretten